

# **Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zwischen . . . (Schulverbände/Gemeinden/große Kreisstadt//kreisfreie Stadt) für den Schulverbund . . .**

## **Hinweis**

*Das vorstehende Muster bietet eine Hilfestellung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulaufwandsträgern im Rahmen der Gründung eines Mittelschulverbundes. Die Vertragspartner sind an den Mustertext nicht gebunden. Die Entstehung eines Verbundes setzt voraus, dass die beteiligten Schulen der Kooperation grundsätzlich zustimmen. Daher sollen die Schulen eine Erklärung zur Zusammenarbeit im Schulverbund dem Kooperationsvertrag der Schulaufwandsträger beifügen. **Den Gesetzentwurf und weitere Hinweise, Fragen und Antworten zum Thema Mittelschule und Mittelschulverbünde finden Sie auf unserer Homepage [www.mittelschule.bayern.de](http://www.mittelschule.bayern.de).***

## **Präambel**

Für die Hauptschulen . . . ist beabsichtigt, gemeinsam in einem Schulverbund die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung zu Mittelschulen zu schaffen. Die beteiligten Schulaufwandsträger treffen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

## **§ 1**

### **Vertragsparteien**

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- . . . (Schulverband/Gemeinde/kreisfreie Stadt) als Träger(in) des Schulaufwands für die Hauptschule . . .
- . . . (Schulverband/Gemeinde/ kreisfreie Stadt) als Träger(in) des Schulaufwands für die Hauptschule . . .
- . . .

## **§ 2**

### **Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung**

(1) <sup>1</sup>Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Hauptschulen . . . als Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. <sup>2</sup>Durch Gesetz-, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.

(2) <sup>1</sup> Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. <sup>2</sup>Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. <sup>4</sup>Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Landratsamt . . . unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts . . . zur Schlichtung anzurufen. <sup>3</sup>Das Landratsamt macht einen Schlichtungsvorschlag; es ist nicht zur Änderung der Vereinbarung ermächtigt.

(3) Der Schulverbund trägt den Namen .....

### **§ 3**

#### **Verbundversammlung, Sprecher**

(1) <sup>1</sup>Der Verbund besitzt eine Verbundversammlung. <sup>2</sup>Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der am Verbund beteiligten Schulaufwandsträger zusammen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Verbundversammlung besitzen alle das gleiche Stimmrecht. <sup>4</sup>Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen einstimmig/mit Stimmenmehrheit. [*Unzutreffendes bitte streichen*].

(2) <sup>1</sup>Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere auch die Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Verbundversammlung kann einen Sprecher des Verbundes bestimmen, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. <sup>2</sup>Dem Sprecher können verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden. <sup>3</sup>Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

### **§ 4**

#### **Sprengel**

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der Hauptschulen . . . , durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbunds festgelegt werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. <sup>2</sup>Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

### **§ 5**

#### **Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl**

(1) <sup>1</sup>Der Mittlere-Reife-Zug soll an der . . . -schule/an den . . . -schulen angeboten werden. <sup>2</sup>Ein offenes/gebundenes Ganztagsangebot besteht an der . . . -schule/an den Schulen . . . bzw. wird für die . . . -schule beantragt. <sup>3</sup>Eine Praxisklasse besteht an der . . . -schule/ist für die . . . -schule vorgesehen (*nur soweit vorhanden, ggf. weglassen*).

(2) Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. <sup>2</sup>Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insb. Klassen- und Fachräume, sowie der Räume für Ganztagsangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung.

(3) Die Freiheit der Schulwahl innerhalb des Verbundes wird wie folgt beschränkt:  
...

## **§ 6**

### **Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen**

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht verändert.
- (2) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist. <sup>2</sup>Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.
- (3) Für Investitionskosten gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

## **§ 7**

### **Schülerbeförderung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Schulaufwandsträger organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler, die seine Schule besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden vom jeweiligen Kostenträger geltend gemacht. <sup>2</sup>Die nach Abzug der staatlichen Zuweisungen verbleibenden Aufwendungen für die Beförderung der Schüler auf dem Schulweg, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen. <sup>3</sup>Dazu übernehmen die Aufwandsträger für jeden Schüler, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb ihres Einzugsbereiches hat, aber eine andere Schule im Verbund besucht, einen pauschalen Beförderungskostenanteil; für Schüler, die nicht regelmäßig 5 Tage der Woche (zu einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches) fahren müssen, ist der Anteil entsprechend zu kürzen. <sup>4</sup>Der pauschale Beförderungskostenanteil je Schüler wird wie folgt errechnet:
- Summe aller Aufwendungen (abzüglich staatliche Zuweisungen) für die Beförderung der Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets, aber außerhalb des Einzugsbereichs der besuchten Schule haben, geteilt durch die Gesamtzahl dieser beförderungspflichtigen Schüler.
- <sup>5</sup>Die Organisation der Ausgleichszahlungen wird von der Verbundversammlung einem der Schulaufwandsträger übertragen. <sup>6</sup>Diesem stellen die Verbundmitglieder die zur Abrechnung notwendigen Informationen jeweils bis zum (Datum) zur Verfügung. <sup>7</sup>Die Abrechnung ist bis ### Wochen nach Eingang der letzten Informationen sicherzustellen. <sup>8</sup>Die Ausgleichszahlungen sind mit Zustellung der Abrechnung fällig.
- (3) <sup>1</sup>In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger oder einem Dritten (z.B. dem Landkreis) übertragen werden. <sup>2</sup>Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

## **§ 8**

### **Laufzeit**

(1) <sup>1</sup>Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. <sup>2</sup>Die Kündigung ist für die Dauer von 5/10 Jahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragspartei erklären, aus dem Vertrag austreten zu wollen; diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. <sup>4</sup>Tritt eine Vertragspartei aus dem Vertrag aus, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit er weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am . . . in Kraft. <sup>2</sup>Er wird wirksam, wenn die Regierung erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Schulverbund und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.

(Ort, Datum, Unterschriften der Schulaufwandsträger)

**Anlage:** Erklärung der Schulen zur Zusammenarbeit im Schulverbund

## Erklärung der Schulen

### Hinweis

*Die Entstehung eines Verbundes setzt voraus, dass die beteiligten Schulen der Kooperation grundsätzlich zustimmen. Daher sollen die Schulen eine Erklärung zur Zusammenarbeit im Schulverbund, dem Kooperationsvertrag der Schulaufwandsträger beifügen. Bei dem vorliegenden Muster der Erklärung der Schulen handelt sich nur um einen Vorschlag für Grundsätze der Zusammenarbeit; die Schulen können auch andere/ergänzende Vereinbarungen treffen.*

Die am oben genannten Verbund beteiligten Schulen erklären, vertreten durch ihre Schulleiter ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Schulverbund. Sie verpflichten sich auf die im Folgenden festgelegten Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen:

1. Die Schulen stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig und mit dem Verbundkoordinator ab und arbeiten im Verbundausschuss vertrauensvoll zusammen. Soweit Angelegenheiten der Schulaufwandsträger betroffen sind, stimmen sich die Schulen frühzeitig mit den Schulaufwandsträgern ab.
2. Die Schulen gewährleisten die geordnete Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ggf. auch über verschiedene Standorte hinweg. Hierzu ist insbesondere eine wechselseitige Abstimmung der Schulleitungen bei der Planung und Durchführung der Unterrichtsangebote und Stundenpläne vorzusehen.
3. Die Schulleitungen tauschen dazu regelmäßig die Informationen aus, die für die pädagogische Arbeit der Kooperationspartner im Schulverbund von Bedeutung sind. Sie verständigen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarung zwischen den Schulaufwandsträgern über die Verteilung des Unterrichtsangebots in den berufsorientierenden Zweigen auf die Standorte des Schulverbunds.
4. Die Schulen können sich durch einvernehmliche Vereinbarung ein gemeinsames Schulprofil oder Schulprogramm zu geben. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich die Ziele eines solchen Schulprofils oder Schulprogramms gemeinsam zu verfolgen und umzusetzen.
5. Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte sind den Schulaufwandsträgern anzuzeigen. <sup>2</sup>Entstehen durch die Zusammenarbeit zusätzliche Ausgaben beim Schulaufwand, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulaufwandsträger der beteiligten Schulen; der Mehraufwand ist dabei möglichst genau zu beschreiben.

(Ort, Datum, Unterschriften der Schulleiter)

## Hinweise zur Mustervereinbarung

### Einführung

Die Schulverbünde sind freiwillige Kooperationsformen. Dabei sind neben dem **Vorhandensein der Bildungsangebote der Mittelschule** im Verbundgebiet (Vgl. hierzu Art. 7 Abs. 9 BayEUG-E und Art. 32a Abs. 1 BayEUG-E.) Voraussetzungen für das Wirksamwerden eines Schulverbundes:

- **ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der beteiligten Schulaufwandsträger** unter Einbindung der betroffenen Schulen (Vgl. hierzu Art. 32a Abs. 2 BayEUG-E.). Hierzu liegt die Mustervereinbarung vor.
- **die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden** - so der Vorschlag im Gesetzentwurf -,  
Diese Zustimmung aller Gemeinden ist nur bei der Gründung des Schulverbundes erforderlich. Hier reicht eine einfache Erklärung der Gemeinden aus, dass sie dem Verbund grundsätzlich zustimmen. Sie müssen aber nicht den einzelnen Bestimmungen der o.g. Verbundvereinbarung zustimmen. (Vgl. Art. 32a Abs. 2 BayEUG-E.)
- die **Bildung eines Gesamtsprengels** für den Schulverbund durch den Erlass einer entsprechenden Sprengelverordnung der Regierung. (Vgl. Art. 32a Abs. 3 BayEUG-E.)

### Hinweise zu § 1 Vertragsparteien

Die Vorschrift benennt (nur) die unmittelbaren Vertragsparteien. Dies sind (nur) die an der Gründung des Schulverbundes beteiligten **Schulaufwandsträger**. Daneben kann es weitere Kooperationen z.B. mit der Arbeitsagentur, der Realschule oder der Wirtschaftsschule geben.

### Hinweise zu § 2 Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation

Der vorliegende Vertrag regelt die Ausgestaltung des Schulverbundes im Detail. Dessen Ausgestaltung liegt - je nach Zuständigkeitsbereich - in den Händen der Schulaufwandsträger bzw. der Schulen. Die Vertragsparteien sind jedoch an den vom BayEUG und anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gesetzten Rahmen gebunden; eine Abweichung von diesen Vorgaben ist durch den Vertrag nicht möglich.

Streitfälle, die sich auf die vorliegende Vereinbarung beziehen, sollen zunächst zwischen den Schulaufwandträgern geklärt werden. Landratsamt und Schulamts stehen den Vertragsparteien insoweit beratend und unterstützend zur Seite. Können Streitfälle nicht einvernehmlich gelöst werden, steht das Landratsamt (bei Beteiligung einer kreisfreien Stadt am Verbund: die Regierung) grundsätzlich als reine Schlichtungsstelle ohne bindende Entscheidungsbefugnis zur Verfügung. Allerdings können die Vertragsparteien, etwa durch folgende Passage, auch vereinbaren, dass die Schlichtungsstelle über die reine Schlichtungsfunktion hinaus, bindende Entscheidungen für die Vertragsparteien zu treffen vermag: *„Für den Fall, dass sich wesentliche Voraussetzungen ändern und unter den Vertragsparteien kein Einvernehmen über eine Vertragsanpassung hergestellt werden kann, können die Vertragsparteien bestimmen, dass der fachliche und der rechtliche Leiter des Staatlichen Schulamts eine für die Vertragsparteien bindende Entscheidung treffen.“*

Der Schulverbund kann sich zur besseren Identifikation und Unterscheidbarkeit einen Namen geben. Dies kann z.B. eine geographische Bezeichnung sein (Vgl. Art. 29 S. 5, 6 BayEUG-E.)

### **Hinweise zu § 3**

#### **Verbundversammlung, Sprecher**

Der Schulverbund besitzt einen Verbundausschuss, in dem die verbundsbezogenen Angelegenheiten zwischen allen Beteiligten des Schulverbundes, d.h. den Schulaufwandsträgern, Schulleitern, Elternbeiratsvorsitzenden und Schülersprechern besprochen werden können.

Daneben können die Schulaufwandsträger zur Organisation ihrer Angelegenheiten eine Verbundversammlung einrichten, die sich ausschließlich aus Vertretern der Schulaufwandsträger zusammensetzt und in deren Zuständigkeitsbereichen Entscheidungen für die Gesamtheit der Schulaufwandsträger zu treffen vermag. In der Verbundversammlung hat jeder vertretene Schulaufwandsträger, egal, ob es sich dabei um eine einzelne Gemeinde oder einen Schulverband handelt, nur eine Stimme (Bsp.: Ein Schulverband und zwei weitere Schulaufwandsträger (Gemeinden) bilden mit ihren Schulen einen Schulverbund. Die Verbundversammlung besteht aus einem Vertreter des Schulverbandes und je einem Vertreter der beiden anderen Schulaufwandsträger. Diese drei haben jeweils eine Stimme in der Verbundversammlung). Änderungen der Kooperationsvereinbarung müssen - unabhängig von der Regelung in § 3 der Mustervereinbarung - immer einstimmig getroffen werden.

### **Hinweise zu § 4**

#### **Sprengel**

Aus den Sprengeln der am Verbund beteiligten Schulen wird ein **einheitlicher Gesamtsprengel für den Verbund** gebildet. Die Regierung erlässt die hierfür notwendige Sprengelverordnung. **Es gibt dann im Schulverbund keine Binnensprengel mehr.** Die Möglichkeit zur Bildung von besonderen Sprengeln (z.B. Ganztagssprengeln) nach Art. 32a Abs. 7 BayEUG-E wird davon nicht berührt.

Soweit allerdings Zuständigkeitsbereiche für die Abrechnung des Schulaufwands zwischen den Schulen/Sachaufwandsträgern definiert werden müssen, können die bisherigen Sprengel zur Definition dieser Zuständigkeitsbereiche dienen. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Einzugsbereiche in anderer Form zu definieren.

### **Hinweise zu § 5**

#### **Standorte der Bildungsangebote, Beschränkung der Freiheit der Schulwahl**

Die Ausgestaltung der Schulverbünde liegt im Wesentlichen in den Händen der Schulaufwandsträger und der Schulen vor Ort: Dabei werden vom **Kultusministerium keine Detailvorgaben** gemacht. Die Entscheidung über die Standorte der Bildungsangebote soll vielmehr nach den örtlichen Gegebenheit und Wünschen der Beteiligten vor Ort getroffen werden:

Die **Sachaufwandsträger** legen die Standorte der besonderen Bildungsangebote (insbesondere M-Zug und Ganztagszug) in der Vereinbarung der Sachaufwandsträger unter Berücksichtigung schulorganisatorischer und pädagogischer Aspekte und in Abstimmung mit den Schulen fest.

Der **Verbundkoordinator** (Vgl. hierzu Art. 32a Abs. 4 S. 1 BayEUG-E; § 33 Abs. 1 S. 2 VSO-E.) organisiert die **Verteilung der einzelnen Klassen** auf die Schulstandorte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarungen und im Benehmen mit dem Verbundausschuss (Vgl. hierzu Art. 32a Abs. 4 S. 2, 3 BayEUG-E.; § 22a VSO-E.). Die Schulleiter verständigen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinbarung zwischen den Schulaufwandsträgern über die Verteilung des Unterrichtsangebots in den berufsorientierenden Zweigen auf die Standorte des Schulverbunds.

Innerhalb eines Schulverbundes gibt es keine Sprengelgrenzen und damit auch keine Gastschulverhältnisse. Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Hauptschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten das **Recht, eine Schule zu wählen**. Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung. Auf diese Weise kann den Kapazitäten der Schulen oder dem Interesse an einer

ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen bzw. einer Steuerung der Schülerströme im Schulverbund Rechnung getragen werden (Vgl. hierzu Art. 42 Abs. 1 S. 2, 3 BayEUG-E.).

Bsp.: „Die Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen - soweit keine zwingenden persönlichen Gründe - die bisherigen Sprengelschulen / die Schulen, innerhalb deren Einzugsbereiche, die Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

### **Hinweise zu § 6 Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen**

In der Mustervereinbarung ist der Grundsatz vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit des Schulaufwandsträgers auf alle Schüler bezieht, die die Schule tatsächlich besuchen. Ferner wird der Gedanke zugrunde gelegt, dass - über mehrere Jahre hinweg betrachtet - bei vielen Schulen im Verbund die Zahl der Schüler, die aus dem Einzugsbereich einer anderen Schule kommen, eine ähnlich Größenordnung hat, wie die Zahl der Schüler, die eine andere Schule im Verbund besuchen, Ausgleichzahlungen daher grundsätzlich nicht zu leisten sind.

Soweit jedoch die tatsächliche Verteilung der Schüler auf die Schulen im Verbund nicht unerheblich abweicht von der Verteilung der Schüler auf die Schulen, wie sie sich nach den bisherigen Hauptschulsprengeln/ den festgelegten Einzugsbereichen ergäbe, kann eine Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen, die sich an den Gastschulbeitragssätzen orientieren können, vereinbart werden.

Auch für den Bereich der Investitionen gilt, dass zunächst jeder Schulaufwandsträger die Investitionen für seine Schule selber trägt. Allerdings ist es, gerade auch im Zusammenhang mit verbundbezogenen Investitionen, möglich, abweichende Regelungen zu treffen, ggf. auch im Rahmen einer gesonderten Investitionsvereinbarung. Soweit Vereinbarungen der Schulaufwandsträger für Investitionen getroffen werden, sollten Regelungen zur Auseinandersetzung der Investitionskosten im Fall des Ausscheidens eines Vertragspartners vorsehen werden. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit bei Investitionen sieht der Mustervertrag einen Ausschluss der Kündigung für einen individuell festzulegenden Zeitraum vor (vgl. § 8 der Mustervereinbarung).

Vgl. insb. Art. 8 Abs. 2 BaySchFG-E

### **Hinweise zu § 7 Schülerbeförderung**

Für die Organisation der Schülerbeförderung bieten sich grundsätzlich zwei Modelle an. Zunächst ist es möglich, dass jeder Schulaufwandsträger für sich die notwendige Beförderung der Schüler seiner Schüler organisiert. Dabei können pauschaliert Ausgleichszahlungen vorgesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Organisation der Schülerbeförderung einem der Schulaufwandsträger, ggf. auch einem Dritten (z.B. dem Landkreis) zu übertragen, der diese für den gesamten Verbund einheitlich wahrnimmt und dann mit den Schulaufwandsträgern abrechnet. Insbesondere die zweite, einheitliche Gesamtlösung könnte aufgrund des erhöhten - weil nun gebündelten - Auftragsvolumens den Bindungen des Vergaberechts unterliegen.

Vgl. insb. Art. 8 Abs. 2 BaySchFG-E; § 4 Abs. 2 AVBaySchFG-E; § 2 Abs. 1a, b SchBefV

### **Hinweise zu § 8 Laufzeit**

Die Schulverbünde sollen zumindest mittelfristig Bestand haben. Daher wird es sich empfehlen, den Verbund auf unbestimmte Zeit zu schließen. Eine Kündigung sollte nur unter Einhaltung bestimmter Fristen vorgesehen werden, um rechtzeitig eventuell notwendig werdenden Organisationsentscheidungen vorbereiten zu können (Zum Austritt aus dem Verbund vgl. Art. 32a Abs. 6 BayEUG-E.). Um eine gewisse Planungssicherheit zu erhalten, besteht die Möglichkeit, einen



Kündigungsausschluss für z.B. 5 oder 10 Jahren vorzusehen, um für diese Zeitspanne das einseitige Ausscheiden einzelner Mitglieder zu unterbinden.

Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG-E noch gewährleisten. Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

## **Hinweise zur Erklärung der Schulen**

### **Einführung**

Die Schulen innerhalb des Schulverbundes bleiben eigenständig. Gleichzeitig bleibt jeder Schulleiter der am Verbund beteiligten Schulen Leiter seiner Schule mit seinen bisherigen Aufgaben.

Die Regierung **beauftragt einen der Leiter der Schulen im Schulverbund** mit der Wahrnehmung einiger weniger festgeschriebener verbundbezogener Aufgaben für den gesamten Verbund (Verbundkoordinator). Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Klassenbildung innerhalb des Verbunds (unter Beachtung der Grundsätze der Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und den Schulaufwandsträgern) und die entsprechende Verteilung der budgetiert zugeteilten Lehrerstunden. Der Verbundkoordinator ist Ansprechpartner in Verbundangelegenheiten für das Schulamt und leitet die Sitzungen des Verbundausschusses. Der Verbundkoordinator wird aber insbesondere nicht Vorgesetzter der Lehrkräfte der ansonsten selbständig bleibenden anderen Verbundschulen.

Als beratendes Gremium wird ein **Verbundausschuss** gebildet. Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule: ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecher an. Der Verbundausschuss wird vom Verbundkoordinator einberufen und geleitet. Diesem Ausschuss muss der Verbundkoordinator vor Schuljahresbeginn die Planungen für die Klassenbildung im Verbund vorstellen und sich bei seinen Entscheidungen mit dem Verbundausschuss ins Benehmen setzen. Es können aber auch andere, für den Verbund insgesamt wichtige Themen beraten werden.

### **Hinweise zu Nr. 1 und Nr. 2**

Die Ziffern 1 und 2 legen die Grundsätze einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und die wechselseitigen Informationspflichten zwischen den Schulen, aber auch mit dem Verbundausschuss und dem Verbundkoordinator fest. Ziel ist die Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit der eigenständigen Schulen im Interesse der Schülerinnen und Schüler.

### **Hinweise zu Nr. 3**

Schulen, die sich ein eigenes Profil erarbeitet haben, können dieses auch im Verbund weiterführen. Es ist allerdings auch möglich, dass sich die Schulen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Schulprofils verständigen.

### **Hinweise zu Nr. 4**

Vereinbarungen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte sind den Schulaufwandsträgern anzuzeigen. Soweit mit den vereinbarten Maßnahmen Kosten verursacht werden, die den Schulaufwandsträgern zufallen, sind die Schulaufwandsträger an der Vereinbarung zwingend zu beteiligen.